

**Fachprüfungsordnung (Satzung) der Philosophischen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende des
Masterstudiengangs Migration und Diversität mit dem Abschluss Master of
Arts (M.A.) (Fachprüfungsordnung Migration und Diversität (Ein-Fach)) - 2018
Vom 7. März 2018**

Veröffentlichung vom 23. April 2018 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 15)

Aufgrund des § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Oktober 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 470), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Philosophischen Fakultät vom 24. Januar 2018 die folgende Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienziel
- § 3 Akademischer Grad
- § 4 Zugang zum Masterstudium
- § 5 Studienaufbau
- § 6 Studienjahr
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Unterrichts- und Prüfungssprache
- § 9 Modulprüfungen und Modulnoten
- § 10 Weitere Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungsleistungen
- § 11 Beschränkung der Zulassung zu Pflicht- oder Wahlpflichtlehrveranstaltungen
- § 12 Masterarbeit
- § 13 Bildung der Gesamtnote
- § 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen

Anlage: Übersicht über die Module und Prüfungsleistungen

§ 1 **Geltungsbereich**

- (1) Diese Fachprüfungsordnung regelt in Verbindung mit der Prüfungsverfahrensordnung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Bachelor- und Masterstudiengänge (Prüfungsverfahrensordnung) das Studium des Fachs Migration und Diversität im Rahmen der Ein-Fach-Masterstudiengänge an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel.
- (2) Sie gilt für
 1. alle Module, die ausschließlich Bestandteil des in dieser Prüfungsordnung geregelten Studiengangs sind,
 2. alle Module, die Bestandteil des in dieser Prüfungsordnung geregelten Studiengangs und zugleich als exportierte Module Bestandteil anderer Studiengänge sind,
 3. alle Module, die ausschließlich als exportierte Module Bestandteil anderer Studiengänge sind.
- (3) Für den Zugang zu importierten Modulen und die Durchführung der jeweiligen Modulprüfung gelten die entsprechenden Bestimmungen des anbietenden Fachs.

§ 2 **Studienziel**

Ziel des Studiengangs ist es, die Studierenden in die Lage zu versetzen, mit Fragen von Migration und Diversität zusammenhängende Probleme auf der Grundlage sowohl sozial- als auch geisteswissenschaftlicher Methoden zu analysieren und zu erforschen. Sie sollen darüber hinaus einschlägiges Faktenwissen zu sozialen und psychologischen Mechanismen von Exklusion, Inklusion und Identität, dem politischen, rechtlichen und pädagogischen Umgang mit Migration und Diversität, zu einschlägigen Problemen von Sprachwandel und Spracherwerb sowie zu den kulturellen Hintergründen von Migrantinnen und Migranten in Deutschland erwerben. Endlich sollen sie über einschlägige sprachliche Kompetenzen im Türkischen / Persischen / Arabischen bzw. Russischen / Polnischen verfügen und dank der in den Studiengang integrierten Praktika mit den möglichen Berufsfeldern vertraut sein.

§ 3 **Akademischer Grad**

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der Grad „Master of Arts (M.A.)“ vergeben.

§ 4 **Zugang zum Masterstudium**

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudium ist ein abgeschlossenes BA- oder Diplom-Studium in einem der beteiligten Fächer oder einem eng verwandten Fach (z. B. Soziale Arbeit, Politikwissenschaft, Ethnologie). Über Ausnahmen entscheidet der Fachprüfungsausschuss.
- (2) Voraussetzungen für den Zugang sind darüber hinaus:
 - a) Sprachkenntnisse in Russisch oder Polnisch gemäß der Studienqualifikationssatzung für Studierende der Variante Osteuropa oder
 - b) Sprachkenntnisse in Arabisch, Persisch oder Türkisch gemäß der Studienqualifikationssatzung und Kenntnisse im Umfang der Vorlesung Islamische Religion und Kulturen der FPO Islamwissenschaft (Modul GrM2) für Studierende mit der Variante Naher und Mittlerer Osten.

Die Kenntnisse nach a) und b) können auch während des Studiums bis zum Beginn der die jeweiligen Kenntnisse voraussetzenden Module (Mig Va, Mig Va a, Mig Va p, Mig Vb) nachgeholt werden.

§ 5 **Studienaufbau**

- (1) Der Studiengang Migration und Diversität wird mit 44 bis 51 SWS und 120 Leistungspunkten, inklusive 30 Leistungspunkten für die Masterarbeit, studiert.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

§ 6 **Studienjahr**

- (1) Für den Studiengang gilt das Studienjahr. Die Lehrveranstaltungen für Studienanfänger und weitere Studierende ungerader Semester werden nur zu einem Wintersemester angeboten.
- (2) Einschreibungen sind nur zum Wintersemester möglich.

§ 7 **Prüfungsausschuss**

- (1) Die Philosophische Fakultät bildet für die gesamte Fakultät einen Fakultätsprüfungsausschuss, der abweichend von der Prüfungsverfahrensordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge aus der Dekanin oder dem Dekan als Vorsitzende oder Vorsitzenden, je einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer aus den drei Wissenschaftsbereichen der Philosophischen Fakultät, zwei promovierten Angehörigen des wissenschaftlichen Dienstes und einer oder einem Studierenden besteht. Der Fakultätsprüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für
 - Empfehlungen für Änderungen der Fachprüfungsordnung,
 - die Genehmigung individuell abweichender Studienpläne, Fächerkombinationen oder Wahlpflichtfächer,
 - die Überwachung der Einhaltung der Prüfungsordnung,
 - die Entscheidung in Zweifelsfällen über die Auslegung von Prüfungsordnungen und
 - die Entscheidung über Widersprüche im Prüfungsverfahren.Bei der Entscheidung über Widersprüche und Härtefallanträge im Prüfungsverfahren wirkt das studentische Mitglied nur mit beratender Stimme mit, es sei denn, es besitzt selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation. Für Regelfälle kann der Ausschuss die Entscheidungsbefugnis dem Vorsitzenden übertragen.
- (2) Zusätzlich bilden die für die in dieser Prüfungsordnung geregelten Studiengänge zuständigen Einrichtungen einen Fachprüfungsausschuss. Der Fachprüfungsausschuss besteht aus Vertreterinnen oder Vertretern der Mitgliedergruppen gemäß § 13 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 HSG. Auf Vorschlag des Fachs bestimmt der Fakultätskonvent die Anzahl der Sitze und ihre angemessene Verteilung auf die Mitgliedergruppen und wählt die Mitglieder des Fachprüfungsausschusses. Die oder der Vorsitzende wird gemäß § 104 Absatz 1 und 2 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein gewählt.
- (3) Der Mitgliedergruppe nach § 13 Absatz 1 Nummer 1 HSG steht die Mehrheit der Sitze im Fachprüfungsausschuss zu. Den Mitgliedergruppen nach § 13 Absatz 1 Nummer 2 und 3 HSG steht mindestens ein Sitz zu. Der Mitgliedergruppe nach § 13 Absatz 1 Nummer 3 HSG können mehr Sitze zugeordnet werden als der Mitgliedergruppe nach § 13 Absatz 1 Nummer 2 HSG.
- (4) Der Fachprüfungsausschuss nimmt alle den Prüfungsausschüssen in dieser Prüfungsordnung, der Zwei-Fächer-Prüfungsordnung und der Prüfungsverfahrensordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge zugewiesenen Aufgaben wahr, die nicht in die Zuständigkeit des Fakultätsprüfungsausschusses fallen.

- (5) Der Fachprüfungsausschuss tritt nach Bedarf oder auf Antrag eines seiner Mitglieder zusammen.

§ 8

Unterrichts- und Prüfungssprache

Die Unterrichts- und Prüfungssprache kann, je nach den gewählten Modulen neben Deutsch auch Arabisch, Persisch, Türkisch, Russisch oder Polnisch sein.

§ 9

Modulprüfungen und Modulnoten

- (1) Art und Zahl der im Rahmen der Module zu erbringenden Prüfungsleistungen ergeben sich aus der Anlage.
- (2) Der Umfang einer Klausur umfasst mindestens 45 Minuten und höchstens drei Stunden. Der Umfang einer Hausarbeit umfasst höchstens 20 Seiten. Eine mündliche Prüfung dauert zwischen 15 und 30 Minuten.
- (3) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ergibt sich die Modulnote aus dem gewichteten Mittel der erzielten Einzelnoten. Die Gewichtung erfolgt im Verhältnis der Leistungspunkte, die der Lehrveranstaltung, in deren Rahmen die Prüfungsleistung erbracht wird, zugeordnet sind.
- (4) Wird eine Prüfung von mehreren Prüferinnen oder Prüfern gemeinsam gestellt, wird die Note gemeinsam festgelegt.

§ 10

Weitere Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungsleistungen

- (1) Beinhaltet ein Modul Praktika oder sprachpraktische Übungen setzt die Zulassung zur Prüfungsleistung die regelmäßige Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen voraus.
- (2) Die Teilnahme ist regelmäßig, wenn die oder der Studierende der Lehrveranstaltung nicht mehr als zwei Mal fernbleibt.
- (3) Für die Zulassung zu den Prüfungen können die Lehrenden Prüfungsvorleistungen gemäß der Anlage fordern. Einzelheiten werden jeweils bis zum Beginn des jeweiligen Semesters in geeigneter Weise bekannt gegeben. Prüfungsvorleistungen können aus einer oder mehrerer der folgenden Leistungen im Verlauf einer Lehrveranstaltung bestehen: Referat, mündliche Vorstellung eines Projektes, Erstellung eines Posters, mündliche Präsentation eines Posters, Anfertigung eines schriftlichen Essays, Anfertigung einer schriftlichen Bibliographie, Anfertigung einer kommentierten schriftlichen Bibliographie, Anfertigung einer schriftlichen Rezension, Anfertigung eines schriftlichen Protokolls, Gestaltung einer Unterrichtseinheit, schriftliche oder mündliche Beantwortung von Fragen auf Grundlage eines vorgegebenen Textes, kursorische Lektüre eines fremdsprachigen Textes, Übersetzung eines kurzen fremdsprachigen Textes. Abweichend davon können Prüfungsvorleistungen in sprachpraktischen Übungen aus einer oder mehrerer der folgenden Leistungen im Verlauf einer Lehrveranstaltung bestehen: mündlicher oder schriftlicher Vokabeltest, schriftliche Anfertigung von Hausaufgaben auf Grundlage eines Lehrbuches, schriftliche Übersetzung eines kurzen fremdsprachigen Textes, Übersetzung deutscher Ausdrücke, Sätze und Textauszüge in die Fremdsprache der Lehrveranstaltung, inhaltliche Vorstellung eines kurzen fremdsprachigen Textes, Wiedergabe eines kurzen fremdsprachigen Textes, kursorische Lektüre eines fremdsprachigen Textes, schriftliche oder mündliche Beantwortung von Fragen auf Grundlage eines vorgegebenen Textes.

§ 11

Beschränkung der Zulassung zu Pflicht- oder Wahlpflichtlehrveranstaltungen

- (1) Die Zahl der für die einzelnen Pflicht- oder Wahlpflichtlehrveranstaltungen zur Verfügung stehenden Plätze wird durch das Seminar für Orientalistik festgestellt. Die Teilnehmerzahl für Seminare darf nicht unter 15 festgesetzt werden. Melden sich zu den Seminaren und Übungen erstmalig mehr Studierende als Plätze vorhanden sind, so prüft der Prüfungsausschuss, ob der Überhang durch andere oder zusätzliche Lehrveranstaltungen abgebaut werden kann.
- (2) Ist ein Abbau des Überhangs nicht möglich, so trifft die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Person die Auswahl unter denjenigen Studierenden, die in einem Studiengang eingeschrieben sind, in dem die Lehrveranstaltung studienplanmäßig vorgesehen ist, sich rechtzeitig bis zu dem von der verantwortlichen Person festgesetzten Termin angemeldet haben und die Voraussetzungen für die Teilnahme erfüllen, wie folgt: Grundsätzlich ist die Länge der Wartezeit maßgeblich. Diejenigen Studierenden sind zu bevorzugen, deren Fachsemesterzahl sich durch Nichtzulassung verlängern würde. Unter gleichrangigen Studierenden entscheidet das Los. Um Härtefälle zu vermeiden, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag von dieser Reihenfolge abweichen.

§ 12

Masterarbeit

- (1) Zur Masterarbeit kann zugelassen werden, wer durch Modulprüfungen in Pflicht- und Wahlpflichtmodulen mindestens 60 Leistungspunkte erworben hat.
- (2) Mit dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit soll die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat die Prüferinnen oder Prüfer und ein Thema vorschlagen, ohne dass dadurch ein Anspruch auf Berücksichtigung des Vorschlags begründet wird.
- (3) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt sechs Monate. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit gemäß der Prüfungsverfahrensordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge darf nicht mehr als drei Monate betragen.
- (4) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Monaten zurückgegeben werden.
- (5) Die Masterarbeit ist innerhalb von sechs Wochen durch beide Gutachterinnen und Gutachter zu bewerten.
- (6) Der Umfang der Masterarbeit soll 80-100 Seiten umfassen. Näheres regelt der Prüfungsausschuss.
- (7) Die Masterarbeit wird in deutscher Sprache abgefasst. In begründeten Ausnahmefällen kann sie auch in englischer oder französischer Sprache abgefasst werden. In diesem Fall ist ihr eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen. Näheres regelt der Prüfungsausschuss.
- (8) Die Masterarbeit ist in zweifacher schriftlicher Ausfertigung und in einer für die elektronische Datenverarbeitung geeigneten Form bei dem zuständigen Prüfungsamt einzureichen.

§ 13

Bildung der Gesamtnote

- (1) Alle Modulnoten des Fachs gehen in die Fachnote ein.
- (2) Die Fachnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Modulnoten des Fachs.
- (3) Die Gesamtnote ergibt sich aus dem gewichteten Mittel der Fachnote und der Note für die Masterarbeit im Verhältnis 75 zu 25 %.

§ 14

Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2018 in Kraft und gilt erstmals für die Studierenden, die ab dem Wintersemester 2018/19 ihr Studium aufnehmen.
- (2) Gleichzeitig tritt die Fachprüfungsordnung (Satzung) der Philosophischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende des Masterstudiengangs Migration und Diversität mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.) (Fachprüfungsordnung Migration und Diversität (Ein-Fach)) vom 22. Juli 2011 (NBl. MWV Schl.-H. S. 104), zuletzt geändert durch Satzung vom 23. Mai 2017 (NBl. HS MSGJFS Schl.-H. S. 52), außer Kraft.
- (3) Für Studierende, die ihr Studium der Migration und Diversität vor dem Wintersemester 2018/19 begonnen haben, findet die gemäß Absatz 2 außer Kraft getretene Satzung in der bisher für sie geltenden Fassung weiter Anwendung. Sie können nach den Bestimmungen der gemäß Absatz 2 außer Kraft getretenen Fachprüfungsordnung ihr Masterstudium bis zum Ende des Sommersemesters 2020 abschließen. Studierende, die ihr Studium bis zu diesen Zeitpunkten nicht abgeschlossen haben, wechseln automatisch in die neue Fachprüfungsordnung.
- (4) Nach ihrer bisher gültigen Fachprüfungsordnung erbrachte Leistungen werden gemäß der Anerkennungssatzung anerkannt. Modulprüfungen, die nach der bisher gültigen Fachprüfungsordnung vollständig absolviert und bestanden worden sind, behalten ihre Gültigkeit. Der Fachprüfungsausschuss legt fest, für welche Module dieser Prüfungsordnung die vollständig absolvierten Module angerechnet werden.
- (5) Hat eine Studierende oder ein Studierender selbstständige Teileleistungen einer Modulprüfung absolviert und bestanden, und werden die übrigen Teileleistungen nicht mehr angeboten, legt der Fachprüfungsausschuss unter Berücksichtigung der Lernziele des Moduls und der zu erwerbenden Leistungspunkte fest, welche ergänzenden Prüfungen zur Vervollständigung des jeweiligen Moduls erbracht werden müssen.
- (6) Über Härtefälle, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Fachprüfungsausschuss auf Antrag.

Die Genehmigung nach § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 7. März 2018 erteilt.

Kiel, den 7. März 2018

Prof. Dr. Michael Düring
Dekan der Philosophischen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Anlage: Übersicht der Module und Prüfungsleistungen

Mig I		Einführung in Migration und Multikulturalität						
Semesterlage		Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
1. Semester		1 Semester			Pflicht	-	6 / 180 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)		Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
Mig I 1	Migration und Multikulturalität	Vorlesung	2	2	Pflicht	Hausarbeit	benotet	100 %
Mig I 2	Sozialwissenschaftliche Zugänge zu Migration und Multikulturalität	Seminar**	2	4	Pflicht			
Mig IIa		Empirische Sozialforschung und die Erforschung von Transnationalisierung						
Semesterlage		Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
1. und 2. Semester		2 Semester			Wahlpflicht	Soziologie- oder Psychologiestudium	7,5 / 225 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)		Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
Mig IIa 1	Methoden der empirischen Sozialforschung	Vorlesung	2	5	Pflicht	Klausur	benotet	100 %
Mig IIa 2	Transnationalisierung und Migration	Seminar**	2	2,5	Pflicht	-	-	-
Mig IIb		Grundlagen empirische Sozialforschung und die Erforschung von Transnationalisierung						
Semesterlage		Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
2. und 3. Semester		2 Semester			Wahlpflicht	Kein vorgängiges Soziologie- oder Psychologiestudium	7,5 / 225 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)		Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
Mig IIb 1	Quantitative Methoden der empirischen Sozialforschung	Vorlesung	2	2,5	Pflicht	Klausur	benotet	100 %
Mig IIb 2	Qualitative Methoden der empirischen Sozialforschung	Vorlesung	2	2,5	Pflicht			
Mig IIb 3	Transnationalisierung und Migration	Seminar**	2	2,5	Pflicht	-	-	-
Mig IIIa		Sozialpsychologische Aspekte von Migration						
Semesterlage		Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
1. und 2. Semester		2 Semester			Wahlpflicht	Psychologie als Nebenfach im BA-Studium	9 LP / 270 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)		Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
Mig IIIa 1	Überblick über die sozialpsychologische Grundlagenforschung und ihre Anwendungen	Vorlesung oder Seminar 1**	2	4	Pflicht	Projektbericht	benotet	100 %
Mig IIIa 2	Exemplarische Bearbeitung einer sozialpsychologischen Forschungsfrage	Seminar 2**	3	5	Pflicht			
Mig IIIb		Sozialpsychologische Aspekte von Migration (Forschungspraktikum)						
Semesterlage		Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
1. und 2. Semester		2 Semester			Wahlpflicht	BA oder Diplom in Psychologie	9 LP / 270 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)		Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
Mig IIIb 1	Sozialpsychologisches Forschungspraktikum inkl. sozialpsychologisches Kolloquium	*Praktikum**	2	4	Pflicht	Praktikumsbericht	benotet	100 %
Mig IIIb 2	Sozialpsychologisches Forschungspraktikum inkl. sozialpsychologisches Kolloquium	*Praktikum**	2	5	Pflicht			

Mig IIIc		Praktikum						
Semesterlage		Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
1. und 2. Semester		2 Semester			Wahlpflicht	Kein vorgängiges Psychologiestudium	9 LP / 270 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)		Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
Mig IIIc 1	Praktikum	*Praktikum	0	4	Pflicht	Praktikumsbericht	benotet	100 %
Mig IIIc 2	Praktikum	*Praktikum	0	5	Pflicht			

Mig IV		Diversität aus pädagogischer und soziologischer Perspektive						
Semesterlage		Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
2. und 3. Semester		2 Semester			Pflicht	-	14 LP / 420 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)		Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
Mig IV 1	Pädagogik der Vielfalt	Vorlesung	2	3	Pflicht	Mündliche Prüfung ¹	Benotet	50%
Mig IV 2	Soziologische Perspektiven auf Diversity und Gender	Vorlesung	2	3	Pflicht			
Mig IV 3a	Pädagogische Grundlagen der Migrationsarbeit	Seminar**	2	5	Wahlpflicht	} Referat oder Hausarbeit	Benotet	50%
Mig IV 3b	Intersektionalität	Seminar**	2	5	Wahlpflicht			
Mig IV 4	Gender, Diversity, Antidiskriminierung: Analyse und Intervention	Seminar**	2	3	Pflicht			

Mig Va		Islam und muslimische Gesellschaften in der Neuzeit						
Semesterlage		Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
1. und 2. Semester		2 Semester			Wahlpflicht	VL Religion und Kultur oder vergleichbare Kenntnisse	9 LP / 270 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)		Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
Mig Va 1	Strukturen und Ideologien zeitgenössischer muslimischer Gesellschaften	Vorlesung	2	4	Pflicht	Klausur	benotet	100 %
Mig Va 2	Strukturen und Ideologien zeitgenössischer muslimischer Gesellschaften	Seminar**	2	5	Pflicht			

Mig Va a		Arabisch für Fortgeschrittene						
Semesterlage		Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
1. und 2. Semester		2 Semester			Wahlpflicht	Arabischkennntnisse im Umfang von SPR3 der BA-Studienordnung Islamwissenschaft; Europäischer Referenzrahmen B2	10 LP / 300 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)		Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
Mig Va a 1	Kursorische Lektüre Arabisch 1	*Sprachpraktische Übung**	2	4	Pflicht	Klausur	benotet	100 %
Mig Va a 2	Arabische Lektüre	*Sprachpraktische Übung**	2	2	Pflicht			
Mig Va a 3	Kursorische Lektüre Arabisch 2	*Sprachpraktische Übung**	2	4	Pflicht			

¹ Nach Wahl in einer der beiden Vorlesungen.

Mig Va p		Persisch für Fortgeschrittene						
Semesterlage		Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
1. und 2. Semester		2 Semester			Wahlpflicht	Persischkenntnisse im Umfang von SPRA4a der BA-Studienordnung Islamwissenschaft; Europäischer Referenzrahmen B1	9 LP / 270 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)		Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
Mig Va p 1	Intensivkurs Persisch	*Sprachpraktische Übung**	2	4	Pflicht	Klausur	benotet	100 %
Mig Va p 2	Persische Lektüre	*Sprachpraktische Übung**	2	2	Pflicht			
Mig Va p 3	Kursorische persische Lektüre	*Sprachpraktische Übung**	2	3	Pflicht			
Mig Va t		Türkisch für Fortgeschrittene						
Semesterlage		Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
1. und 2. Semester		2 Semester			Wahlpflicht	Türkischkenntnisse im Umfang von PHF-islam-SPRA4b; Europäischer Referenzrahmen B1	9 LP / 270	
Lehrveranstaltung(en)		Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
Mig Va t 1	Intensivkurs Türkisch	*Sprachpraktische Übung**	2	4	Pflicht	Klausur	benotet	-
Mig Va t 2	Türkische Lektüre	*Sprachpraktische Übung**	2	2	Pflicht			
Mig Va t 3	Kursorische türkische Lektüre	*Sprachpraktische Übung**	2	3	Pflicht			
Mig Vb		Kulturelle Welten osteuropäischer Migrant*innen I						
Semesterlage		Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
1. und 2. Semester		2 Semester			Wahlpflicht	Sprachkenntnisse im Umfang von 10 LP (= Kurse Russisch 1 + Russisch 2 oder Polnisch 1 + Polnisch 2 der grundständigen BA-Programme Slavische Philologie) (GER Niveau A1-2)	15,5 LP / 465 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)		Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
Mig Vb 1	Slavische Sprache I	*Sprachpraktische Übung**	2	2,5	Pflicht	Klausur	benotet	25 %
Mig Vb 2	Slavische Sprache II	*Sprachpraktische Übung**	2	2,5	Pflicht			
Mig Vb 3	Neuere Geschichte Osteuropas	Vorlesung	2	2,5	Pflicht	Hausarbeit ²	benotet	75 %
Mig Vb 4	Neuere Geschichte Osteuropas	Übung**	2	5	Pflicht			
Mig Vb 5	Übung Kultur- oder Sprachwissenschaft	Übung**	2	3	Pflicht			
Mig Vla		Sprache und Migration						
Semesterlage		Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
2. und 3. Semester		2 Semester			Wahlpflicht	-	7 LP / 210 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)		Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
Mig Vla 1	Sprache und Migration	Vorlesung	2	2,5	Pflicht	-	-	-
Mig Vla 2	Migration und Sprachaneignung	Seminar**	2	4,5	Pflicht	Hausarbeit oder mündliche Prüfung ³	benotet	100 %

² Die Prüfung wird nach Wahl in einer der Veranstaltungen Mig Vb 3 oder Mig Vb 4 oder Mig Vb 5 absolviert.

³ Die Prüfungsform wird durch die Dozierenden festgelegt.

Mig VIb		Gender und sexuelle Bildung in der Migrationsgesellschaft						
Semesterlage		Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
2. und 3. Semester		2 Semester			Wahlpflicht	-	7 LP / 210 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)		Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
Mig VIb 1	Sexualpädagogik und pädagogische Professionsethik	Vorlesung	2	2,5	Pflicht	-	-	100 %
Mig VIb 2	Gender und Sexualität in der Migrationsgesellschaft	Seminar**	2	4,5	Pflicht	Hausarbeit oder mündliche Prüfung ⁴	benotet	
Mig VII		Rechtliche und politische Steuerungsprozesse von Migration						
Semesterlage		Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
1. und 2. Semester		2 Semester			Pflicht	-	8 LP / 240 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)		Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
Mig VII 1	Migrationspolitik	Seminar**	2	3 (5)	Pflicht	Klausur oder Hausarbeit ⁵	benotet	100 %
Mig VII 2	Migration und Recht	Seminar**	2	3 (5)	Pflicht			
Mig VIIIa a		Arabischsprachige Welt in der Moderne						
Semesterlage		Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
3. Semester		1 Semester			Wahlpflicht	Mig Va und Mig Va a	10,5 LP / 315 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)		Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
Mig VIIIa a 1	Gesellschaftliche und kulturelle Probleme der arabischsprachigen Welt in der Moderne und arabischsprachigen Diaspora in Europa	Seminar**	2	5	Pflicht	Hausarbeit	benotet	100 %
Mig VIIIa a 2	Kursorische Lektüre Arabisch	*Sprachpraktische Übung**	2	3,5	Pflicht	-	-	
Mig VIIIa a 3	Arabische Konversation	*Sprachpraktische Übung**	2	2	Pflicht	-	-	
Mig VIIIa p		Persischsprachige Welt in der Moderne						
Semesterlage		Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
3. Semester		1 Semester			Wahlpflicht	Mig Va und Mig Va p	11,5 LP / 345 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)		Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
Mig VIIIa p 1	Gesellschaftliche und kulturelle Probleme der persischsprachigen Welt in der Moderne und persischsprachigen Diaspora in Europa	Seminar**	2	5	Pflicht	Hausarbeit	benotet	100 %
Mig VIIIa p 2	Kursorische Lektüre Persisch	*Sprachpraktische Übung**	2	2,5	Pflicht	-	-	
Mig VIIIa p 3	Persische Konversation	*Sprachpraktische Übung**	2	4	Pflicht	-	-	

⁴ Die Prüfungsform wird durch die Dozierenden festgelegt.

⁵ Die Prüfung wird nach Wahl in einer der Veranstaltungen des Moduls Mig VII absolviert. Die Prüfungsform wird durch die Dozierenden festgelegt.

Mig VIIIa t		Die zeitgenössische Türkei						
Semesterlage		Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
3. Semester		1 Semester			Wahlpflicht	Mig Va und Mig Va t	11,5 LP / 345 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)		Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
Mig VIIIa t 1	Gesellschaftliche und kulturelle Probleme der zeitgenössischen Türkei und der türkischen Diaspora	Seminar**	2	5	Pflicht	Hausarbeit	benotet	100 %
Mig VIIIa t 2	Kursorische Lektüre Türkisch	*Sprachpraktische Übung**	2	2,5	Pflicht	-	-	
Mig VIIIa t 3	Türkische Konversation	*Sprachpraktische Übung**	2	4	Pflicht	-	-	
Mig VIIIb		Kulturelle Welten osteuropäischer Migrant*innen II						
Semesterlage		Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
3. Semester		1 Semester			Wahlpflicht	Mig Vb	14,5 LP / 435 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)		Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
Mig VIIIb 1	Kulturwissenschaften des osteuropäischen Raumes	Seminar**	2	7	Wahlpflicht	Hausarbeit	benotet ⁶	100 %
Mig VIIIb 2	Forschungskolloquium zu VIIIb 1	Kolloquium*	2	5	Wahlpflicht			
Mig VIIIb 3	Sprachwissenschaft des osteuropäischen Raumes	Seminar**	2	7	Wahlpflicht			
Mig VIIIb 4	Forschungskolloquium zu VIIIb 3	Kolloquium*	2	5	Wahlpflicht			
Mig VIIIb 5	Neuere Geschichte Osteuropas	Vorlesung	2	2,5	Pflicht	-	-	-
Mig IX		Migrationsprozesse und Diversität in Forschung und Praxis						
Semesterlage		Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
3. Semester		1 Semester			Pflicht	-	9 LP / 270 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)		Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
Mig IX 1	Forschungskolloquium	Kolloquium**	2	2	Pflicht	Praktikumsbericht	unbenotet	100 %
Mig IX 2	Praktikum	*Praktikum	-	5 (Variante 2 4,5)	Pflicht			
Mig IX 3	Praktikumsnachbereitung	*Praktikum**	2	2	Pflicht			

* = Anwesenheitspflicht nach § 10 Absätze 1 und 2 Fachprüfungsordnung
**= Prüfungsvorleistungen nach § 10 Absatz 3 Fachprüfungsordnung

Anmerkung zu den Wahlpflichtmodulen:

Die Studierenden haben die Wahl, entweder das Modul Mig IIa oder Mig IIb zu belegen. Auch besteht die Wahl zwischen Mig IIIa oder Mig IIIb oder Mig IIIc.

Innerhalb des Moduls Mig IV wählen die Studierenden entweder Seminar Mig IV 3a oder Mig IV 3b.

Ferner haben sie die Wahl entweder die Module Mig Va und Mig Va a sowie Mig VIIIa a oder Mig Va und Mig Va p sowie Mig VIIIa p oder Mig Va und Mig Va t sowie Mig VIIIa t zu belegen, Alternativ können Mig Vb und Mig VIIIb (darin Mig VIIIb 1-2 oder Mig VIIIb 3-4) belegt werden.

Zusätzlich wählen die Studierenden entweder das Modul Mig VIa oder Mig VIb.

⁶ Es wird nur eines der beiden Seminare gewählt und dort die Prüfungsleistung erbracht.

****Anmerkung zu Prüfungsvorleistungen:**

Für die Module:

Mig I 2; Mig IIa 2; Mig IIb 3; Mig IIIa 1, 2; Mig IIIb 1, 2; Mig IV 3a, 3b, 4; Mig Va 2; Mig Vb 4, 5; Mig VIa 2; Mig VIb 2; Mig VI 1, 2; Mig VIIa a 1; Mig VIIa p 1; Mig VIIa t 1; Mig VIIIb 1, 2, 3, 4; Mig IX 1, 3:

Prüfungsvorleistungen für die genannten Module können aus einer oder mehrerer der folgenden Leistungen im Verlauf einer Lehrveranstaltung bestehen: Referat, mündliche Vorstellung eines Projektes, Erstellung eines Posters, mündliche Präsentation eines Posters, Anfertigung eines schriftlichen Essays, Anfertigung einer schriftlichen Bibliographie, Anfertigung einer kommentierten schriftlichen Bibliographie, Anfertigung einer schriftlichen Rezension, Anfertigung eines schriftlichen Protokolls, Gestaltung einer Unterrichtseinheit, schriftliche oder mündliche Beantwortung von Fragen auf Grundlage eines vorgegebenen Textes, kursorische Lektüre eines fremdsprachigen Textes, Übersetzung eines kurzen fremdsprachigen Textes.

Für die Module:

Mig Va a 1, 2, 3; Mig Va p 1, 2, 3; Mig Va t 1, 2, 3; Mig Vb 1, 2; Mig VIIa a 2, 3; Mig VIIa p 2, 3; Mig VIIa t 2, 3:

Prüfungsvorleistungen für die genannten Module können aus einer oder mehrerer der folgenden Leistungen im Verlauf einer Lehrveranstaltung bestehen: mündlicher oder schriftlicher Vokabeltest, schriftliche Anfertigung von Hausaufgaben auf Grundlage eines Lehrbuches, schriftliche Übersetzung eines kurzen fremdsprachigen Textes, Übersetzung deutscher Ausdrücke, Sätze und Textauszüge in die Fremdsprache der Lehrveranstaltung, inhaltliche Vorstellung eines kurzen fremdsprachigen Textes, Wiedergabe eines kurzen fremdsprachigen Textes, kursorische Lektüre eines fremdsprachigen Textes, schriftliche oder mündliche Beantwortung von Fragen auf Grundlage eines vorgegebenen Textes.